



Mittwoch, 16. Dezember 2020

## **2019 zahlten Erben in NRW mit 1,3 Milliarden Euro 40 Prozent mehr Erbschaftsteuer als im Jahr zuvor**

Pressestelle

[0211 9449-6661](tel:0211-9449-6661)

[pressestelle@it.nrw.de](mailto:pressestelle@it.nrw.de)

Düsseldorf (IT.NRW). Die nordrhein-westfälischen Finanzämter erteilten im Jahr 2019 Erbschaftsteuerbescheide zu 28 345 steuerrelevanten „Erwerben von Todes wegen“ mit einem Vermögenswert von insgesamt 8,4 Milliarden Euro. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als Statistisches Landesamt mitteilt, verblieben nach Abzug von sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Hinzurechnungen steuerlich relevanter Vorerwerbe insgesamt 5,8 Milliarden Euro an steuerpflichtigem Erbe; das waren 33,6 Prozent mehr als im Jahr 2018. Auf diese Summe mussten 26 275 Nachlassbegünstigte 1,3 Milliarden Euro Erbschaftsteuer an den Fiskus zahlen; das waren 40,0 Prozent mehr als ein Jahr zuvor (2018: 0,9 Milliarden Euro).

Bei fast jeder zweiten (44,4 Prozent) steuerpflichtigen Erbschaft lag der Vermögenswert im vergangenen Jahr bei unter 50 000 Euro; hieraus resultierten 4,2 Prozent der insgesamt festgesetzten Erbschaftsteuer. Dagegen steuerten die 0,3 Prozent der Fälle mit Erbschaften von jeweils mehr als fünf Millionen Euro 19,4 Prozent zum gesamten Erbschaftsteueraufkommen bei.

Neben den Erbschaften gab es 9 708 steuerrelevante Schenkungen (2018: 7 478) mit einem Vermögenswert von rund 6,5 Milliarden Euro (+31,2 Prozent). Hiervon wurden sachliche und persönliche Steuerbefreiungen abgezogen und steuerlich relevante Vorerwerbe hinzugezählt. Dadurch ergab sich für die Schenkungen insgesamt ein steuerpflichtiger Erwerb von 2,8 Milliarden Euro (2018: 2,0 Milliarden Euro). Die in 5 955 Fällen hierfür festgesetzte Schenkungsteuer summierte sich auf einen Betrag von 269 Millionen Euro; das waren 37,0 Prozent mehr als ein Jahr zuvor.

Die Statistiker weisen darauf hin, dass die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik nur Informationen zu dem Teil der Vermögensübergänge liefert, der innerhalb des Berichtsjahres von der Finanzverwaltung steuerlich erfasst wurde. Die Mehrzahl der Vermögensübertragungen liegt unterhalb der Freibetragsgrenzen und führt zu keiner Steuerfestsetzung. Der Steuerentstehungszeitpunkt des Erbschaft- oder Schenkungsfalls kann bereits in den Vorjahren liegen. In dem Vermögenswert sind ggf. Vorerwerbe aus vorangegangenen Jahren enthalten, auf die bereits eine Steuer erhoben wurde. Dies kann dazu führen, dass die Finanzämter bei einem gestiegenen steuerpflichtigen Erwerb weniger Steuern festsetzen als im Vorjahr bzw. sich die Steuern trotz eines verminderten steuerpflichtigen Erwerbs erhöhen. (IT.NRW)



[Weitere Landesergebnisse](#)